

Wir bitten den Prüfungsbetrieb, folgende Baustoffe, Betriebs- und Arbeitsmittel zur Prüfung bereitzustellen:

I Baustoffe, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1. Schalungsboden:

Wo erforderlich, ist für das Erstellen des Prüfungsstücks ein Schalungsboden mit Zubehör (Keile usw.) bereitzustellen (Schalungsboden ca. 1,00 m × 1,50 m, z. B. 2 Stück Schaltafeln 0,50/1,50 m).
1 Stück Aufrisspapier ca. 1,50 m × 1,00 m

2. Schalmaterial:

Dicke der Bretter 24 mm

1,8 m² Schalbretter, Länge mind. 1,50 m

1,0 m² Schalbretter, Länge mind. 0,75 m

1,4 m² Schalbretter, Länge mind. 0,85 m

2 Stück Kanthölzer 8/14, Länge 1,30 m

2 Stück Spannbretter 3/14, Länge mind. 1,30 m

Drahtstifte 2,2 × 45, 2,2 × 50

2 Stück Durchlassrohre, Länge mind. 0,80 m

3. Bewehrungsmaterial:

Stahlgüte nach Wahl des Prüfungsbetriebs

3 Stäbe Ø8 mm, Länge mind. 2,70 m, zusätzlich 1,00 m für Probiegung

7 Stäbe Ø8 mm, Länge mind. 1,90 m

7 Stäbe Ø8 mm, Länge mind. 1,40 m

12 Stäbe Ø8 mm, Länge mind. 1,20 m

4 Stück Spannschlösser

3 m Spannstahl

Flechtdraht (Bindedraht)

30 Stück Betonabstandhalter, 25 mm

II Werkzeuge und Arbeitsmittel, die bereitgestellt werden müssen:

1 Bolzenschneider bis 10 mm

für je 4 Prüflinge

1 Biegeplatte für Rundstahl bis Ø8 mm

für je 2 bis 3 Prüflinge

1 Baustellenkreissägemaschine (für Längsschnitte)

für je 8 Prüflinge

1 Schalungsspanner für je 4 Prüflinge

1 Bohrmaschine, Spannweite 10 mm

für je 4 Prüflinge

1 Schalungsbohrer, $d = 10$ mm, Länge 400 mm

für je 4 Prüflinge

Hinweis:

Pro Prüfplatz wird eine Fläche von ca. 2,50 m × 2,50 m benötigt.

Die oben aufgeführten Baustoffe sind auf die Prüfungsaufgabe abgestimmt. Sollten andere Baustoffe verwendet werden, so müssen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben-Beschreibung und Prüfungsaufgaben-Zeichnung geändert werden.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.